



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Maulbronn (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 25. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Maulbronn erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spielgeräte, Geschicklichkeitsgeräte und Unterhaltungsgeräte sowie ähnliche Spieleinrichtungen, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Internetcafes, Gaststätten, Schank/Speisewirtschaften, Kantinen, Vereinsräumen, etc.....) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern, Personen ab 18 Jahren ,...) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. die entgeltliche Benutzung von Billard, Tischfußball, Kegelbahnen, Dart-Spielgeräten und Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten),

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte

aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Tag der Aufstellung/Bereitstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, Prüfgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten:
 1. Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen/Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3

der Gewerbeordnung je Spielgerät:
a) mit Geldgewinnmöglichkeit
18 v.H. des Einspielergebnisses,
b) ohne Geldgewinnmöglichkeit 100,- €
c) mit dem Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt
werden oder das eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand hat 500,- €

2. Für das Bereitstellen von Spielgeräten
an allen übrigen Aufstellungsorten je
Spielgerät:

a) mit Geldgewinnmöglichkeit
18 v.H. des Einspielergebnisses,
b) ohne Geldgewinnmöglichkeit 50,- €
c) mit dem Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt
werden oder das eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand hat 500,- €

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die
Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2
ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer
für diesen Kalendermonat nur einmal
erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes
eines Gerätes gemäß Absatz 1
Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer
für den Kalendermonat, in dem die
Änderung eintritt, nur einmal berechnet.
Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel
in der Person des Aufstellers;
Steuerschuldner für den Kalendermonat, in
dem die Änderung eintritt, bleibt der
bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft,
dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2
während eines vollen Kalendermonats die
öffentliche Zugänglichkeit des
Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B.
Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine
Benutzung des Steuergegenstands für die
in § 2 genannten Zwecke aus anderen
Gründen nicht möglich war, wird dieser
Kalendermonat bei der Steuerberechnung
nicht berücksichtigt.
- (5) Der Steuerschuldner kann anstelle der
Besteuerung nach dem Einspielergebnis
gemäß Absatz 1 eine abweichende
Besteuerung nach den nachfolgend
dargestellten Beträgen beantragen.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 a) beträgt
der Festbetrag 250,- €

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 a) beträgt
der Festbetrag 125,- €

Der schriftliche Antrag auf abweichende

Besteuerung ist erstmals bis zum Ende
des Kalendervierteljahres für das
abzurechnende Kalendervierteljahr zu
stellen.

Eine Rückkehr zur Besteuerung nach dem
Einspielergebnis oder ein erneuter
Wechsel zur abweichenden Besteuerung
sind dann jeweils nur zum Beginn des
Kalenderjahres zulässig.. Betreibt der
Steuerpflichtige mehrere Spielgeräte mit
Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet kann
der Antrag nur einheitlich für alle seine
Spielgeräte am jeweiligen Aufstellungsort
gestellt werden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid
festgesetzt und ist innerhalb von
14 Tagen nach Bekanntgabe des
Steuerbescheids zur Zahlung fällig/zu
entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung,
insbesondere die Entfernung eines
Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt
innerhalb von zwei Wochen schriftlich
anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§
4) und der Besitzer der für die Aufstellung
benutzten Räumlichkeiten oder
Grundstücke. In der Anzeige ist der
Aufstellungsort, die Art des Geräts im
Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer
Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung
bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift
des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach §
7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender
Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§
4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende
dieses Zeitraums der Stadt schriftlich
mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung, Steueranmeldung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum
7 Tag nach Ablauf eines jeden
Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit
Gewinnmöglichkeit den Inhalt der
Bruttokasse anhand eines amtlich
vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt
nach Spielgeräten mitzuteilen
(Steuererklärung).
Der Steuererklärung sind auf Anforderung
alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen
Parametern entsprechend § 6 Absatz 1 für
den Meldezeitraum
anzuschließen/beizufügen.

- Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt von der Stadt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.
Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
2. den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,- bis 10.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die ab 1. Januar 1991 gültige Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Maulbronn, den 25.04.2012

gez.
Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.